

2. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA vom 14. März 2006

T1: Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Allgemeine Informationen zur Umsetzung der NFA
3. Sonderschulung
- 3a Informationen zu den interkantonalen Arbeiten
- 3b Informationen zum Teilprojekt
- 3c Informationen zum Zuständigkeitswechsel (Stand der Diskussion)
4. Fragen / Diskussion
5. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten
- 5a Informationen zu den interkantonalen Arbeiten
- 5b Informationen zu den kantonalen Arbeiten
6. Langzeitbereich (Spitex, Mahlzeitendienste, Tagesheime)
7. Fragen / Diskussion
8. Verschiedenes

T2: Allgemeine Informationen zur Umsetzung der NFA

Überblick

- Arbeiten auf Bundesebene
- Arbeiten auf kantonaler Ebene
- Projektkoordination

T2: Allgemeine Informationen zur Umsetzung der NFA

Arbeiten auf Bundesebene

- Bis Ende März 2006: Zwischenbericht über die Altlasten der Invalidenversicherung
- Juni 2006: die 3. Botschaft zur Dotation der Ausgleichsgefässe geht in die Vernehmlassung
- Oktober 2006: Schlussabstimmung zur 2. Botschaft über die Ausführungsgesetzgebung zur NFA (inkl. IFEG)
- 2. Hälfte 2007: Schlussabstimmung zur 3. Botschaft und damit Dotierung der Ausgleichsgefässe durch National- und Ständerat

T2: Allgemeine Informationen zur Umsetzung der NFA

Arbeiten auf Kantonsebene (1)

Federführung: Finanzdirektion

- Bis Ende April 2006: Vernehmlassung zur Umsetzung der NFA
Unterlagen im Internet unter
www.be.ch/vernehmlassungen
- Novembersession 2006: 1. Lesung im Grossen Rat
- Februarsession 2007: 2. Lesung im Grossen Rat
- 25. November 2007: Volksabstimmung, falls Referendum zustande kommt

T2: Allgemeine Informationen zur Umsetzung der NFA

Arbeiten auf Kantonsebene (2)

Vernehmlassungsunterlagen enthalten keine Gesetzesanpassungen für die Bereiche Sonderschulung und Bau- und Betriebsbeiträge für Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten, weil

- Zeit für die Erarbeitung zu kurz
 - interkantonale Grundlagen fehlen
 - Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG von den Eidgenössischen Räten noch nicht verabschiedet
- ➔ Notwendige Gesetzesanpassungen auf 2008 voraussichtlich mit Einführungsverordnung

T3a: Sonderschulung: Interkantonale Arbeiten

Überblick

Interkantonale Zusammenarbeit wird mit der NFA immer wichtiger.

- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE
- Arbeitsgruppen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur Umsetzung der NFA

T3a: Sonderschulung: Interkantonale Arbeiten

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (1)

Die IVSE

- ist in Kraft seit dem 1.1.2006.
- regelt die Nutzung sozialer Einrichtungen zwischen den Kantonen.
- umfasst:
 - Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung gemäss Art. 73 IVG ohne Massnahmen zur beruflichen Eingliederung
 - Stationäre Therapie- und Rehabilitationseinrichtungen im Suchtbereich
 - Sonderschulen (Externate)
- enthält Mindestanforderungen, damit eine Institution der Vereinbarung unterstellt werden kann.
- sieht Abstimmung der Angebote vor (regionale Koordination).

T3a: Sonderschulung: Interkantonale Arbeiten

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (2)

Die IVSE ist die Nachfolgevereinbarung der Interkantonalen Heimvereinbarung IHV.

Bei der Ausarbeitung wurden Anforderungen der NFA teilweise bereits berücksichtigt. Eine Überarbeitung ist trotzdem notwendig.

Anpassungsbedarf im Sonderschulbereich: Ausdehnung auf die ganze Sonderschulung inkl. Früherziehungsdienste.

T3a: Sonderschulung: Interkantonale Arbeiten

EDK-Arbeitsgruppen zur Umsetzung der NFA (1)

Mandat an Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH)

Steuergruppe: Koordination der 4 AGs

- AG1: Angebot – Qualität – Terminologie
- AG2: Finanzierung – Trägerschaft
- AG3: Abläufe – Verfahren – Übergangsphase
- AG4: Ausbildung – Personal

Zusammensetzung: Vertreter/innen von SZH und Kantonen

T3a: Sonderschulung: Interkantonale Arbeiten

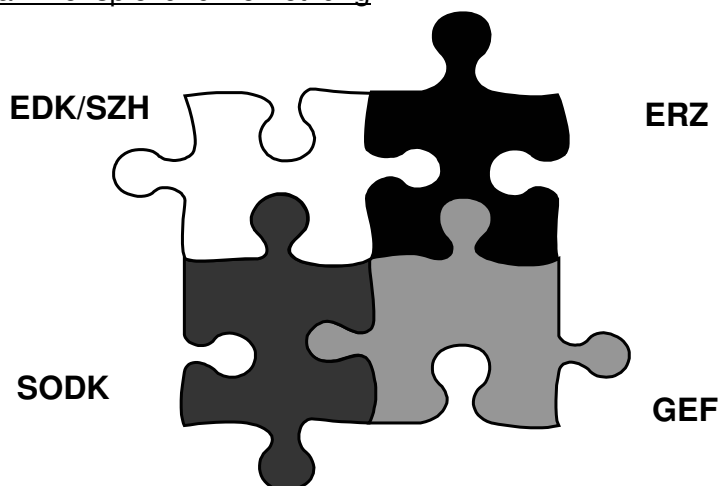
EDK-Arbeitsgruppen zur Umsetzung der NFA (2)

Der Zwischenbericht enthält u.a.

- Leitsätze für eine zukünftige Regelung der Sonderschulung
- Vorschläge zum Inhalt einer interkantonalen Vereinbarung, z.B. bezüglich
 - Umfang der Sonderschulung
 - Mindestangebot der Sonderschulung
 - Terminologie
 - Qualitätsstandards
 - Status der Schüler/innen
 - Zuteilung von Ressourcen
 - Anspruchsberechtigung
 - Grundsatz der Finanzierung

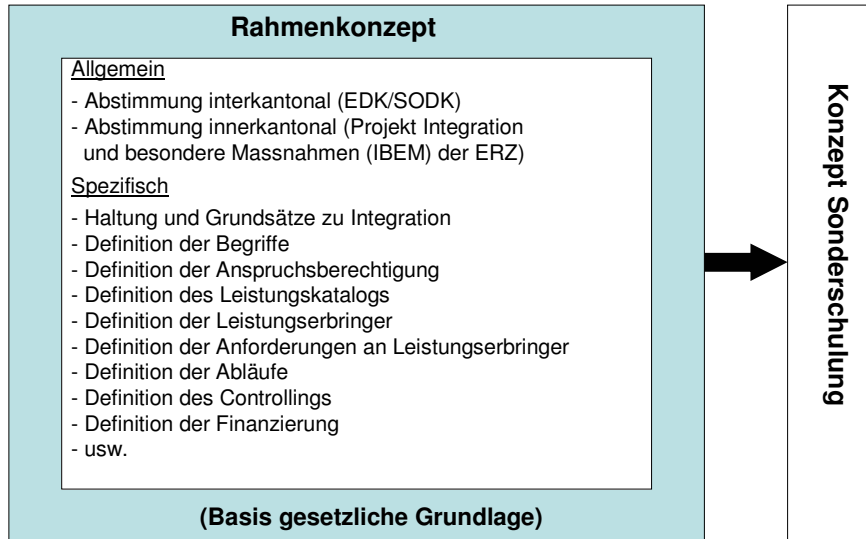
T3b: Sonderschulung: Informationen zum Teilprojekt

Zusammenspiel und Vernetzung



T3b: Sonderschulung: Informationen zum Teilprojekt

Zielsetzung

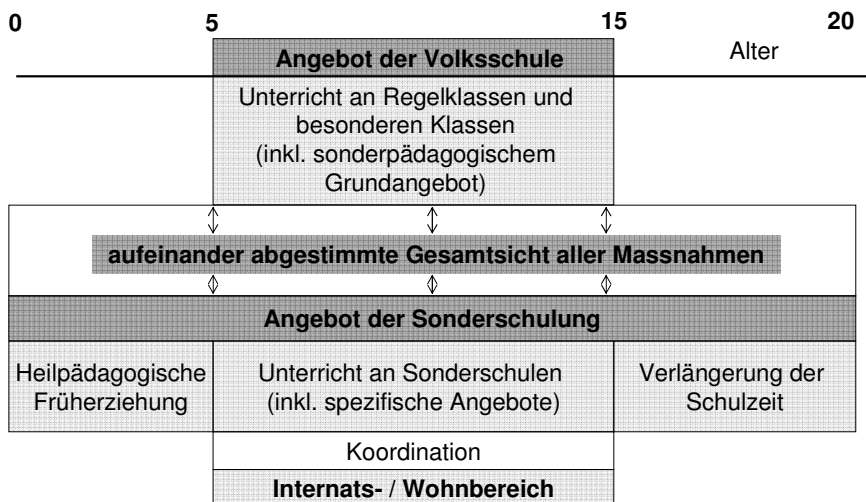


2. Informationsveranstaltung der GEF zur NFA vom 14. März 2006

13

T3b: Sonderschulung: Informationen zum Teilprojekt

Auftrag



2. Informationsveranstaltung der GEF zur NFA vom 14. März 2006

14

T3b: Sonderschulung: Informationen zum Teilprojekt

Termine (Grobplanung)

Meilensteine Konzept	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Klärung Federführung	■						
Installation Projektorganisation	■						
Definition Inhaltsraster Rahmenkonzept (RK)	■						
Grobausagen zu definierten Inhalten	■						
Formulierung Ebene RK Gesichtspunkte Weiterentwicklung		■					
Hearings, breite Vernehmlassung			■				
Auswertung, Rückkoppelung				■			
Redaktion					■		
Genehmigungen						■	
Konzept Implementation			■				
Implementation			■	■	■	■	■

2. Informationsveranstaltung der
GEF zur NFA vom 14. März 2006

15

T3c: Sonderschulung: Information über den Zuständigkeitswechsel (Stand der Diskussion)

Ausgangslage

- September 2000: Einreichung der Motion „Überführung der Sonderschulen in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion“ von Herrn GR Frey.
28. Januar 2001: Der Regierungsrat lehnt in seiner Antwort die Motion ab. Sie stellt eine erneute Prüfung in Aussicht, falls die NFA vom Volk angenommen wird.
11. April 2001: Der Grosse Rat überweist den Vorstoss als Postulat.
28. November 2004: Annahme der NFA durch das Volk.

2. Informationsveranstaltung der
GEF zur NFA vom 14. März 2006

16

T3c: Sonderschulung: Information über den Zuständigkeitswechsel (Stand der Diskussion)

Entwicklungsschritte seit der Annahme der NFA

- September 2005: Besprechung GEF/ERZ unter Leitung der beiden Generalsekretäre
→ Einsetzung einer AG, welche in einem Bericht z.Hd. ERZ und GEF die Gründe für den Wechsel transparent macht
- Ende Oktober 2005: Einreichung des Berichts an die Direktoren von ERZ und GEF
- Februar 2006: Besprechung ERZ/GEF unter Leitung der Direktoren: Austausch der Positionen

T3c: Sonderschulung: Information über den Zuständigkeitswechsel (Stand der Diskussion)

Stand der Diskussionen, offene Fragen, weiteres Vorgehen

- Grundsatz: Beide Direktionen stimmen einem Wechsel grundsätzlich zu. Es bestehen aber noch Differenzen und offene Fragen.
- Offene Fragen:
- Ausmass des Wechsels
 - Zeitpunkt des Wechsels
 - Gesetzgeberischer Handlungsbedarf
- Weiteres Vorgehen: Nächste Sitzung ERZ/GEF im April 2006

T3c: Sonderschulung: Information über den Zuständigkeitswechsel (Stand der Diskussion)

Abschliessende Gedanken

- Wichtig ist ein qualitativ gutes, bedarfsgerechtes und finanzierbares Angebot im Sonderschulbereich mit integrativen, teilintegrativen und separativen Lösungen.
- Die Zusammenarbeit zwischen GEF und ERZ und der Einbezug von Verbänden und Organisationen ist wichtig.
- Schnittstellen zwischen ERZ und GEF wird es weiterhin geben, unabhängig von der konkreten Regelung.

T5a: Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten: Information über interkantonale Arbeiten

Überblick

Die interkantonale Zusammenarbeit und Koordination ist wichtig

Sie erfolgt über:

- die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (Vgl. Folien 8 und 9)
Anpassungen der IVSE sind insbesondere nötig betreffend Definition der Institutionen für Erwachsene (heutige Definition bezieht sich auf das IVG)
- Arbeitsgruppen der Sozialdirektorenkonferenz (SODK)

T5a: Bau- und Betriebsbeiträge an WH, WS und TS: Information über interkantonale Arbeiten

Arbeitsgruppen der SODK (1)

Steuergruppe: Koordination der 3 AGs

- AG1: Übergangsfragen
- AG2: Behindertenkonzept gemäss IFEG (Bundesgesetz über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen)
- AG3: Spezialfragen

T5a: Bau- und Betriebsbeiträge an WH, WS und TS: Information über interkantonale Arbeiten

Arbeitsgruppen der SODK (2)

Zusammensetzung der Steuergruppe und der AGs

Vertretungen von:

- SODK
- Kantonen
- BSV
- Projektleitung NFA des Bundes
- IG Umsetzung NFA

T5a: Bau- und Betriebsbeiträge an WH, WS und TS: Information über interkantonale Arbeiten

Zeitplan der AGs

	AG 1	AG 2	AG 3
Januar 2006	Einberufung Gesamtprojektgruppe		
Februar 2006	Start		Start
April 2006		Start	
Juni 2006	Werkstätte		
	Vorstand SODK		
August 2006	Hearing Kantone		
September 2006	Jahreskonferenz SODK 2006		
Oktober 2006	Abschluss		
Februar 2007		Hearing Kantone	
September 2007		Jahreskonferenz SODK 2007	
November 2007		Abschluss	Abschluss
01.01.2008	Inkrafttreten NFA		

2. Informationsveranstaltung der
GEF zur NFA vom 14. März 2006

23

T5b: Bau- und Betriebsbeiträge an WH, WS und TS: Information über die kantonalen Arbeiten

Leitung des Teilprojekts

Mitte Februar 2006: Stellenausschreibung
bis Ende März: Auswahl und Anstellung des/der neuen
Mitarbeiters/in
ca. 1. Juli 2006: Arbeitsbeginn des/der neuen
Mitarbeiters/in

2. Informationsveranstaltung der
GEF zur NFA vom 14. März 2006

24

T5b: Bau- und Betriebsbeiträge an WH, WS und TS: Information über die kantonalen Arbeiten

Laufende Arbeiten

Mitarbeit in der AG1 und der AG2 der SODK

Anstehende Arbeiten (z.T. erst nach Verabschiedung IFEG möglich)

- Schaffung konkreter Übergangsregelungen
- Anpassung / Überarbeitung der Leistungsverträge
- Überprüfung der kantonalen Instanzenwege für Beschwerden
- Erarbeitung des Behindertenkonzepts

Projektorganisation

- Analog Teilprojekt Sonderschulung

T6: Langzeitbereich

Überblick Langzeitbereich

Im Langzeitbereich sind folgende Bereiche betroffen:

- Spitex
- Mahlzeitendienst
- Tagesheime

T6: Langzeitbereich

Spitex

- Der Spitex-Verband Schweiz (SVS) hat Empfehlungen zur Umsetzung des NFA erstellt.
- Die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) hat den Regelungsbedarf in den Kantonen dargestellt und die Empfehlungen des SVS überprüft.
- Für den Kanton Bern ergibt sich kaum Handlungsbedarf, da gesetzliche Grundlagen bereits vorhanden sind.

T6: Langzeitbereich

Mahlzeitendienst

- Stellt ein wichtiges Angebot im Rahmen der Alterspolitik dar.
- Bis Ende dieses Jahres sind die Rahmenbedingungen für die Finanzierung erarbeitet.

T6: Langzeitbereich

Tagesheime

- Projekt im Rahmen der Umsetzung der Alterspolitik.
- Bis Ende 2006: Erarbeitung von Vorgaben zur Planung, Steuerung und Finanzierung.

T8: Verschiedenes

Termin der 3. NFA-Informationsveranstaltung

9. November 2006
09.00 – 11.30 Uhr

Der Ort wird noch bekannt gegeben